

Vereinbarung Kindertagesstätten

Politischer Termin am 30.06.2020 in der Gemeinde Stadland

Vorbemerkungen

Schon seit längerer Zeit findet in der Gemeinde Stadland eine politische Diskussion zum Thema „Kündigung der Vereinbarung Kindertagesstätten“ statt.

Hintergrund waren in der Vergangenheit insbesondere finanzwirtschaftliche Aspekte.

In diesem Zusammenhang haben verschiedentlich Gespräche zwischen Politik, Kreisverwaltung und Gemeindeverwaltung stattgefunden.

Abschließend wurde vereinbart, dass spätestens im Juni 2020 noch ein Gesprächstermin mit Politik sowie Gemeinde- und Kreisverwaltung stattfindet.

Anschließend soll es kurzfristig zu einer abschließenden politischen Entscheidung zum Thema „Kündigung“ kommen.

Tagesordnung der heutigen Veranstaltung:

- Aktuelle vertragliche Situation
- Fachliche Hinweise
- Finanzwirtschaftliche Folgerungen einer Kündigung
- Abschließende Diskussion

Aktuelle vertragliche Situation

Die aktuelle - von den Verwaltungen aller Kommunen einvernehmlich ausgehandelte - Änderungsvereinbarung wurde bisher von der Gemeinde Stadland nicht beschlossen.

Daraus ergibt sich die nachfolgende Zuschussregelung:

- 2019 - 732.600,00 € (nach neuer Vereinbarung 763.968,00 €)
- 2020 - 746.824,00 € (nach neuer Vereinbarung 776.308,00 €)

Soweit noch eine Verabschiedung der neuen Regelung erfolgt, wurde seitens der Kreisverwaltung eine Zahlung der höheren Zuschüsse rückwirkend ab dem 01.01.2019 zugesagt.

Nach derzeit geltender Vereinbarung kann mit Wirkung zum 31.12.2021 gekündigt werden.

Fachliche Hinweise

Die Gemeinde Stadland betreibt aktuell nachfolgende Kindertagesstätten:

- Kindertagesstätte Regebogen
- Kindertagesstätte Wiesenkieker
- Kinderkrippe Löwenzahn
- Kinderhort Schulstraße
- Kindertagesstätte Lüttje Lüü
- Kindertagesstätte Traumland
- Kindertagesstätte Firlefanzen

In einzelnen Einrichtungen sind Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich, eine entsprechende Finanzierung ist sichergestellt.

Die Aufgabenwahrnehmung Kindertagesstätten wird schon immer von den Kommunen wahrgenommen und zwar bis zum Jahr 2007 ohne Zuschüsse des Landkreises. **Begonnen wurde im Haushaltsjahr 2008 mit einer Zuschusszahlung in Höhe von rd. 3,5 Mio. € (Plan 2020 = 8,5 Mio. €).**

Es bestand zwischen Landkreis und Kommunen in der Vergangenheit immer Einvernehmen darüber, **dass die Aufgabenverteilung fachlich sinnvoll ist.**

Prägend ist dabei insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit den Grundschulen verbunden mit dem Ziel, pädagogische Brüche zu vermeiden und die Kinder optimal auf die Schule vorzubereiten.

In der Praxis zeigt sich eine intensive Kooperation zwischen den abgebenden Kindertageseinrichtungen und den aufnehmenden Schulen als ein wichtiger Baustein für eine frühe individuelle Förderung der Kinder.

Die konkrete Umsetzung vor Ort ist dabei zeitlich, personell und finanziell den regionalen Gegebenheiten anzupassen.

Daraus folgert, dass eine Bündelung der Verantwortlichkeiten durchaus sinnhaft ist.

Dies wird mit Sicherheit auch von der betroffenen Elternschaft so eingeschätzt.

Man kann somit unterstellen, dass die Gemeinde auch bei Übergabe der Trägerschaft an den Landkreis weiterhin in der Verantwortung stehen wird.

Dann aber ohne tatsächlich auf einen Baustein (die Kindertagesstätten) konkret Einfluss nehmen zu können.

Ergänzend muss man schon jetzt darauf hinweisen, dass (politisch gewollte) freiwillige Leistungen im Bereich der Kindertagesstätten durch den Landkreis nicht zwingend fortgeführt werden (können).

Finanzwirtschaftliche Folgerungen einer Kündigung

Auf die Auswirkungen einer Kündigung wurde die Gemeinde bereits mehrmals hingewiesen (***schriftlich zuletzt am 06.11.2019***).

Aus § 15 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich ergibt sich (bei Kündigung des Vertrages) die Notwendigkeit einer Anpassung der Kreisumlage unter Berücksichtigung von den finanzwirtschaftlichen Wirkungen.

Die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit wurde dem Unterzeichner schon mehrfach seitens des Innenministeriums bestätigt.

Weiterhin wird eine solche Umsetzung natürlich auch von allen anderen Kommunen erwartet.

Im vorläufigen Jahresergebnis **2019** ergibt sich eine Unterdeckung in dem Aufgabenbereich Kindertagesstätten **von rd. 900 T€**.

Unterstellt man die Übernahme des vollständigen Defizits so ergibt sich auf der Berechnungsgrundlage für die Kreisumlage **2020** ein Hebesatz **von 69,6 % (Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen)**.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass einige (anteilige) Aufwandspositionen bei der Gemeinde verbleiben und somit eine zusätzliche finanzielle Belastung entsteht.

Es handelt sich hierbei insbesondere ***um Personalkosten im Bereich der Verwaltung***, die den Kindertagesstätten zugeordnet sind.

Die Mitarbeiter/ -innen werden nicht von dem Übergang betroffen sein, so dass die Finanzierung der Personalkosten den Gemeindehaushalt weiterhin belasten.

Nach den vorliegenden Unterlagen handelt es sich um einen Betrag in Höhe von rd. 62 T€.

Daraus folgt, dass durch die Kündigung die finanzwirtschaftliche Situation der Gemeinde sich verschlechtern wird.

Zu der rechtlichen Diskussion über die Zulässigkeit einer entsprechenden Kreisumlage verweise ich auf den beigefügten Auszug der (genehmigten) Satzung des Landkreises Hildesheim.


Hans Kemmeries

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

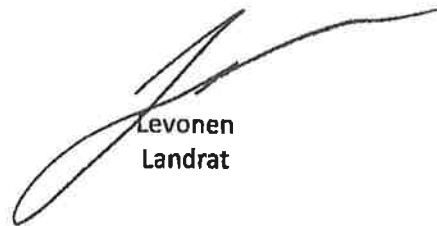
§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 67 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

Für Gemeinden, welche die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben, wird der Hebesatz auf 55,8 v.H. der Umlagegrundlagen nach den NFAG festgesetzt.

Hildesheim, 27.01.2020

Landkreis Hildesheim



Levonen
Landrat